



Satzung des
Tanzclub Rot-Gold-Casino Neumünster e.V.
in der Fassung vom 20. Februar 2022



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzclub Rot-Gold-Casino Neumünster e.V.“ und hat seinen Sitz in Neumünster.
2. Der Verein wurde am 21. August 1975 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die
 - 1.1. Förderung und Pflege des Amateur-Tanzsports, insbesondere des Gesellschaftstanzes, nach sportlichen Regeln
 - 1.2. sportliche Förderung von Jugendlichen
 - 1.3. Förderung der Jugendarbeit
2. Der Verein ist Mitglied des
 - 2.1. Kreissportverbandes Neumünster e.V.
 - 2.2. Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein e.V. als Anschlussverband des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.
 - 2.3. Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.
 - 2.4. Deutschen Tanzsportverbandes e.V. als Spartenverband im Deutschen Sportbund e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte

Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportverbandes, des Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - 1.1. ordentliche Mitglieder, das sind im Nachfolgenden nicht näher beschriebene Mitglieder
 - 1.2. außerordentliche Mitglieder, das sind Minderjährige, die zu Beginn des Geschäftsjahres das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihr Stimmrecht ist auf die Jugendversammlung beschränkt.
 - 1.3. Ehrenmitglieder, das sind Mitglieder, Förderer des Vereins und sonstige natürliche Personen, denen wegen besonderer Verdienste für und um den Verein von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
 - Die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Ehrenmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
 - Sie haben jedoch das Recht, auch wenn sie nicht gewählt sind, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Stimmrecht im Gesamtvorstand besitzen sie dann nicht, haben aber beratende Funktion. In den Mitgliederversammlungen besitzen sie volles Stimmrecht.
 - Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
 - 1.4. Fördernde Mitglieder, das sind natürliche Personen und juristische Personen,

- die an den sportlichen Veranstaltungen und an den Einrichtungen des Vereins aktiv nicht teilhaben, sondern lediglich durch Beitragsleistungen den Zweck des Vereins (§2 dieser Satzung) selbstlos unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Juristische Personen können eine Mitgliedschaft nach Ziff. 1.a) nicht beantragen und erwerben; ihnen wie auch natürlichen Personen, die eine Mitgliedschaft nicht anstreben, bleibt es aber unbenommen, den Zweck des Vereins (§2 dieser Satzung) durch Spenden zu unterstützen und zu fördern.
 3. Jedermann kann die Mitgliedschaft beantragen. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters beifügen. Über Aufnahmeanträge beschließt der Gesamtvorstand. Niemand darf bei der Beschlussfassung zur Aufnahme in den Verein aufgrund seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Herkunft oder Heimat oder politischen Anschauungen sowie einer Behinderung benachteiligt oder bevorzugt (Art. 3 GG) werden. Ein negativer Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich ohne Begründung mitzuteilen.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 4.1. Tod
 - 4.2. Austritt aus dem Verein, der nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen kann und mindestens einen Kalendermonat vorher dem Gesamtvorstand formlos schriftlich zu erklären ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand ein anderes Austrittsdatum genehmigen.
 - 4.3. Ausschluss in folgenden Fällen
 - a) vorsätzlicher Verstoß gegen diese Satzung, sonstige Bestimmungen und Ordnungen des Vereins oder gegen die in §6 genannten Ordnungen.
 - b) Nichtzahlung von mehr als drei vollen Monatsbeiträgen - nach einmalig erfolgter schriftlicher Aufforderung zur Zahlung.
 5. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder. Dem / Der Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem / der Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und haben das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und dessen Gesamtvorstand bei der Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele tatkräftig zu

unterstützen.

§ 6 Ordnungen

- 1) Für die Mitglieder gelten außer dieser Satzung und der Beitragsordnung (§7) folgende Ordnungen:
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Rechts- und Disziplinarordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., soweit diese für die Einzelmitglieder anwendbar ist
 - c) Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - d) Jugendordnung des Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein e.V.
 - e) Jugendordnung des Vereins
 - f) Nutzungsordnung der Gemeinschaftshalle des Kleingartenvereins Neumünster e.V.
 - g) Nutzungsordnung für den Saal der Gemeinschaftshalle des Kleingartenvereins Neumünster e.V.
 - h) Nutzungsordnung der Sporthallen der Stadt Neumünster
 - i) Spesenordnung
- 2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

Über die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge sowie deren Fälligkeit beschließt jede Jahreshauptversammlung eine für das jeweilige Geschäftsjahr geltende Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand gem. § 26 BGB
3. der Gesamtvorstand
4. die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt öffentlich durch schriftlichen Aushang an der Informationstafel in den Clubräumen des

Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor Termin ausgehängt. Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushangs. Auf dem Aushang ist das Datum des Aushangs zu vermerken.

2. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr als Jahreshauptversammlung statt.
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - 3.1. auf Beschluss von 3/4 aller Mitglieder des Vorstands oder
 - 3.2. auf schriftlichen Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund
- 3.3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Anhörung der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Anhörung des Kassenprüfberichts
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder gemäß § 10
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende, im Falle auch dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Die Mitgliederversammlung soll nicht länger als 4 Std. dauern und bei Durchführung in den Abendstunden spätestens um 22.00 Uhr enden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist und fasst ihre Beschlüsse, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend und werden nicht mitgezählt. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Änderung des § 2 dieser Satzung (Zweck des Vereins) ist die Zustimmung aller **stimmberechtigten Mitglieder** des Vereins erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Satzungsänderungen sind nur

möglich, wenn sie in der Tagesordnung zur Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 9 Ziff.1) vorgesehen sind.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht, das binnen vier Wochen zu erstellende Protokoll jederzeit einzusehen.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1. dem/der 1. Vorsitzenden
 - 1.2. dem/der 2. Vorsitzenden
 - 1.3. dem/der Kassenwart/in
 - 1.4. dem/der Schriftführer/in
 - 1.5. dem/der Pressewart/in
 - 1.6. dem/der Sport- und Turnierwart/in
 - 1.7. dem/der Jugendwart/in
 - 1.8. dem/der Veranstaltungswart/in
2. Mit Ausnahme der Buchstaben a bis c kann ein Vorstandsmitglied auch mehrere Ämter im Gesamtvorstand bekleiden, hat aber nur eine Stimme.
3. Der Gesamtvorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten. Bei Führung der Vereinsgeschäfte hat er sich an die von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien und gefassten Beschlüsse zu halten.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Gesamtvorstandsmitgliedes während der Amtszeit ernennt der Gesamtvorstand kommissarisch einen Nachfolger. Das gilt nicht für das Amt des/der 1. Vorsitzenden, an dessen Stelle der/die 2. Vorsitzende tritt, und dem/der Jugendwart/in, an dessen / deren Stelle der/die stellv. Jugendwart/in tritt. Die Bestätigung dieser Änderung der Gesamtvorstandsbesetzung bzw. Neuwahl erfolgt für den Rest der laufenden Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Jedes Gesamtvorstandsmitglied, mit Ausnahme des/der Jugendwart/in wird von der Jahreshauptversammlung, jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Das gilt auch, wenn eine zunächst als gültig angesehene Wahl nachträglich wirksam angefochten wird.

6. Der/die Jugendwart/in wird in der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
7. In den Jahren mit gerader Endzahl werden folgende Gesamtvorstandssämter gewählt:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) Schriftführer/in
 - c) Pressewart/in
8. In den Jahren mit ungerader Endzahl werden folgende Gesamtvorstandssämter gewählt:
 - a) 2. Vorsitzende/r
 - b) Kassenwart/in
 - c) Sport- und Turnierwart/in
 - d) Veranstaltungswart/in
9. Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag in geheimer Abstimmung. Auf die geheime Wahl ist zu verzichten, wenn dies von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gewünscht wird.
10. Jede/r Gewählte muss die Annahme der Wahl bestätigen. Nicht zur Versammlung erschienene Mitglieder können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, in der das Mitglied erklärt, ein bestimmtes Amt im Gesamtvorstand anzunehmen.
11. Gewählt ist, wer
 - a) bei Mehrfachvorschlägen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit zweier oder mehrerer Wahlvorschläge ist gegebenenfalls in weiteren Wahlgängen unter den stimmgleichen Bewerbern ein Gewinner zu ermitteln.
 - b) bei nur einem Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
12. Nicht abgegebene Stimmen zählen als Stimmenthaltung, gelten als abwesend und werden nicht mitgezählt.
13. Der/die 1. Vorsitzende hat das Aufsichtsrecht in allen Vereinsangelegenheiten. Die Gesamtvorstandsmitglieder sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
14. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner

Mitglieder, darunter ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (§ 11) anwesend ist. Bei Abstimmung des Gesamtvorstandes entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzführenden der Vorstandssitzung.

15. Über Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem/der ProtokollführerIn und dem/der Vorsitzführenden zu unterzeichnen.
16. Der Gesamtvorstand kann ihm geeignet erscheinende Vereinsmitglieder zur beratenden Mitarbeit bzw. zur Unterstützung für die den einzelnen Gesamtvorstandsmitgliedern entstehenden Arbeiten heranziehen.

§ 11 Vorstand im Sinne des Gesetzes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die KassenwartIn. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Die Jugendversammlung

1. Die Rot-Gold-Jugend ist die Jugendorganisation des TC Rot-Gold-Casino Neumünster e.V.
2. Die Rot-Gold-Jugend hat eine, in der Jugendversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossene und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigte Jugendordnung (JO), die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Änderungen der JO können mit 2/3 Stimmenmehrheit von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Der/die Kassenprüfer/in

1. Jede Jahreshauptversammlung wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine/einen KassenprüferIn auf zwei Jahre. Er/sie darf nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse gestattet. Sie haben jeder Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag von 2/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats, jedoch frühestens nach 10 Tagen, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit 3/4 Mehrheit beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Änderung des Zwecks des Vereins fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten etwa verbleibende Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Zur Bestimmung der Organisation ist eine 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Bei einem Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein geht das vorhandene Vereinsvermögen in das Vermögen des neuen Vereins über.

§ 15 Haftung

Jede sportliche Betätigung sowie der Aufenthalt in den Vereinsräumen geschieht auf eigene Gefahr, soweit nicht etwa bestehende Haftpflicht-, Diebstahl- oder sonstige Versicherungen Ersatz gewahren.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins. Zuständig, ohne Rücksicht auf den Streitwert, ist das Amtsgericht, soweit gesetzlich zulässig.

11.5.22 M. Harder

1. Vorsitzender Marcel Harder



2. Vorsitzender Peter Cleve

Jugendordnung

Präambel

1. Die Interessen der Jugendabteilung (Rot-Gold-Jugend) des Tanzclub Rot-Gold-Casino Neumünster e.V. werden im Jugendausschuss wahrgenommen und zwar:
 - a) in allen allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
 - b) bei überfachlichen und gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen
2. Die Rot-Gold-Jugend leistet eine für die Ziele des Grundgesetzes förderliche Arbeit, bietet die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel und die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Rot-Gold-Jugend ist Träger der freien Jugendhilfe mit freiwilliger selbständiger Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe und mit einer gemeinnützigen Zielsetzung entsprechend § 3 der Vereinssatzung.

§ 1 Organe der Rot-Gold-Jugend

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss

§ 2 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und wird vom Jugendwart geleitet.
 - a) Vor der Jahreshauptversammlung hat eine Jugendhauptversammlung stattzufinden. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vorher im Vereinslokal auszuhängen. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendwart.

- b) Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Rot-Gold-Jugend ist, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der in Satz 1 bezeichneten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund.
2. Beschlussfähigkeit:
- a) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b) Die Mitglieder der Rot-Gold-Jugend haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 3 Der Jugendausschuss

1. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendausschuss bestehend aus:
 - 1.1. dem/der Jugendwart/in
 - 1.2. dem/der Jugendsprecher/in
 - 1.3. und drei weiteren Mitgliedern

und zwar jeweils für zwei Geschäftsjahre.
2. Jugendwart:
Bei seiner Wahl muss der Jugendwart und dessen Stellvertreter das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Nur einer ist Mitglied des Vereinsvorstandes (stimmberechtigt).
3. Der Jugendwart und zwei weitere Mitglieder des Jugendausschusses werden von der in den Jahren mit ungerader Endzahl stattfindenden Jugendversammlungen, der Jugendsprecher und ein weiteres Mitglied (wird Stellvertreter des Jugendworts) des Jugendausschusses von der in den Jahren mit gerader Endzahl stattfindenden Jugendversammlungen gewählt.
4. Der Jugendausschuss nimmt die Wünsche der in § 2 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Mitglieder entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung des Vereins. Er tagt unter der Leitung des Jugendwartes.
5. Der Jugendwart und der Jugendsprecher sind ständige Vertreter des Vereins in den Jugendgremien der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.
6. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung.
7. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

8. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Rot-Gold-Jugend zufließenden Mittel. Die Kassenführung der Rot-Gold-Jugend unterliegt dem Kassenwart des TC Rot-Gold-Casino Neumünster e.V.

§ 4 Auflösung

Für den Fall der Auflösung der Rot-Gold-Jugend finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung. Dabei ist das verbleibende Vermögen der Rot-Gold-Jugend weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung am 26.01.1990 und der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins am 15.03.1990 in Kraft.

Änderungen angenommen auf der Jugendversammlung am 19.01.1991. Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung am 19.02.1991.

gez. Jugendwart des TC Rot-Gold-Casino Neumünster e.V.